

Aktenzeichen:
912.41
16.06.2025

DRUCKSACHEN NR. 25/173

Beratungsfolge

Gemeinderat

22.07.2025 Beschlussfassung öffentlich

Betreff

Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO

Anlage/n

Einzelaufstellung der Spenden
Dokumente gesammelt_DS 25/173

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat genehmigt gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

Ziel der Vorlage

Annahme von Spenden, Transparenz des Verfahrens.

Sachdarstellung und Begründung

Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung kommunaler Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat. Geringfügige Sachspenden (z.B. Kuchenspenden) und anonyme Kleinspenden, bei welchen eine unzulässige Einflussnahme auf die Führung der Amtsgeschäfte offenkundig ausgeschlossen ist, müssen nicht vom Gremium angenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Böblingen ist der Finanzausschuss bis zu einem Betrag von 350.000 € für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zuständig. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

In der Anlage werden vorläufig angenommene Spenden, die zuwendenden Einrichtungen bzw. Personen und deren gegebenenfalls mit der Stadt bestehenden besonderen Geschäftsbeziehungen aufgeführt.

Art der Zuwendung	Beschreibung	Betrag
Geldspenden	Einzelspenden bis 99,99 € (sog. Kleinspenden)	132,72 €
Geldspenden	Einzelspenden ab 100,00 €	13.321,30 €
Aufwandsspenden	Verzicht des Rechnungsstellers auf Begleichung der Rechnung durch die Stadt	0,00 €
Sachspenden		370,00 €
Schenkungen		0,00 €
Ähnliche Zuwendungen		0,00 €
Vermittlung von Spenden		0,00 €
Gesamtsumme:		13.824,02 €

Der Gemeinderat wird gebeten, gemäß § 78 Abs. 4 GemO die Annahme der genannten Spenden zu genehmigen.